

Allgemeine Geschäftsbedingungen der zeit:raum digital GmbH

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Gilt für alle Verträge zwischen der zeit:raum digital GmbH und dem Auftraggeber.

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der zeit:raum digital GmbH, Europaallee 12, 66113 Saarbrücken, und ihren Auftraggebern über Leistungen aus den Bereichen Digital Design, Branding und Werbung, Konzeption und Entwicklung von Software und Websites, Beratungs- und Umsetzungsleistungen im Bereich Künstlicher Intelligenz (AI Consulting & Services) sowie Konzeption und Gestaltung von Präsentationen (Keynote- und Konferenz-Decks) einschließlich damit verbundener Beratungsleistungen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung unter Angabe von Fassungsbezeichnung und Fassungsdatum auf sie verwiesen wird. Sie sind in der jeweils geltenden Fassung sowie in ihren Vorfassungen dauerhaft unter zeitraum.com/agb abrufbar. Die zeit:raum digital GmbH übermittelt sie dem Auftraggeber auf dessen Wunsch unverzüglich in Textform.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die zeit:raum digital GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis ihrer Existenz die Leistung erbringt. Ihre Geltung setzt die ausdrückliche Zustimmung der zeit:raum digital GmbH in Textform voraus.

(5) Diese AGB gelten in ihrer jeweils mitgeteilten Fassung auch für alle künftigen Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsschluss und Rangfolge

(1) Angebote der zeit:raum digital GmbH sind bis zu dem im Angebot genannten Datum bindend. Enthält das Angebot keine Angabe, gilt eine Bindungsfrist von 30 Tagen ab Angebotsdatum.

(2) Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots oder durch Bestätigung in Textform durch den Auftraggeber zustande.

(3) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge: (a) individuell verhandelte Vereinbarungen in Textform, (b) Angebot bzw. Auftragsbestätigung einschließlich Leistungsbeschreibung, (c) diese AGB, (d) gesetzliche Regelungen. Der Vorrang von Individualabreden nach § 305b BGB bleibt unberührt.

§ 3 Präsentationen und Pitches

(1) Die Entwicklung konzeptioneller oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines weitergehenden Vertragsschlusses (Präsentation, Pitch) erfolgt nur gegen Zahlung eines vereinbarten Präsentationshonorars.

(2) Sämtliche Rechte an den im Rahmen einer Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Zahlung des Präsentationshonorars bei der zeit:raum digital GmbH. Eine Nutzung, Verwertung oder Weitergabe der vorgestellten Konzepte oder Gestaltungen – auch in Teilen oder in abgewandelter Form – ist nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung zulässig.

(3) Kommt es im Anschluss an die Präsentation zur Beauftragung, wird das Präsentationshonorar in voller Höhe auf die vereinbarte Vergütung angerechnet.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Die zeit:raum digital GmbH erbringt die Leistungen eigenverantwortlich und ist in der Wahl von Arbeitsort, Arbeitszeit und Methodik frei, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die zeit:raum digital GmbH ist berechtigt, qualifizierte freie Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen. Die zeit:raum digital GmbH bleibt alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers und verpflichtet eingesetzte Dritte auf die Vertraulichkeitsregelungen dieser AGB.

(3) Einsatz von KI-Werkzeugen: Die zeit:raum digital GmbH setzt bei der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge ein, etwa für Recherche, Konzeption, Gestaltung sowie Text- und Code-Generierung. Zum Schutz vertraulicher Informationen des Auftraggebers ergreift die zeit:raum digital GmbH die folgenden Maßnahmen: Sie führt eine Liste der für die Auftragsbearbeitung freigegebenen Werkzeuge, konfiguriert diese so, dass eine Verwendung der Eingaben zu Trainingszwecken abgeschaltet ist, soweit der jeweilige Anbieter dies vorsieht, und verpflichtet eingesetzte Dritte auf die Einhaltung dieser Vorgaben. Die fachliche Prüfung der Ergebnisse und die Verantwortung hierfür verbleiben bei der zeit:raum digital GmbH. Der Auftraggeber kann den Einsatz bestimmter Werkzeuge in Textform ausschließen; hierdurch entstehender Mehraufwand wird nach § 7 behandelt.

(4) Der urheberrechtliche Schutz vollständig oder überwiegend KI-generierter Bestandteile kann nach derzeitiger Rechtslage eingeschränkt sein. Die zeit:raum digital GmbH weist den Auftraggeber auf Wunsch aus, welche wesentlichen Bestandteile eines Arbeitsergebnisses überwiegend KI-generiert sind. Eine Garantie für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einzelner Bestandteile wird nicht übernommen.

(5) Die zeit:raum digital GmbH ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit für weitere Auftraggeber tätig zu sein. Exklusivität wird nicht geschuldet. Eine Tätigkeit für einen unmittelbaren Wettbewerber des Auftraggebers im selben Leistungsbereich stimmt die zeit:raum digital GmbH vorab in Textform ab.

(6) Rollen nach der KI-Verordnung: Setzt die zeit:raum digital GmbH im Auftrag des Auftraggebers ein KI-System ein oder richtet sie ein solches für den Auftraggeber ein, so wird das System unter dem Namen und in der Verantwortung des Auftraggebers in Betrieb genommen; die Parteien legen im Angebot oder in einer Anlage die Zweckbestimmung, die Bereitstellungsform und die Verteilung der Mitwirkungs- und Informationspflichten fest. Die gesetzliche Einordnung als Anbieter oder Betreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 richtet sich nach den tatsächlichen Umständen und bleibt von der vertraglichen Aufgabenverteilung unberührt. Der Auftraggeber teilt der zeit:raum digital GmbH vor Umsetzungsbeginn die beabsichtigte Zweckbestimmung des Systems mit; ändern sich die tatsächlichen Umstände, informieren sich die Parteien unverzüglich. Ergibt sich eine Einstufung als Hochrisiko-KI-System, vereinbaren die Parteien die Verteilung der hieraus folgenden Pflichten gesondert in Textform.

(7) Kennzeichnung KI-generierter Inhalte: Erzeugt die zeit:raum digital GmbH im Auftrag Bild-, Ton-, Video- oder Textinhalte unter wesentlichem Einsatz generativer Systeme, weist sie den Auftraggeber hierauf hin. Die Erfüllung gesetzlicher Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten bei der Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber als Verwender der Inhalte. Die zeit:raum digital GmbH unterstützt ihn dabei durch die erforderlichen Angaben.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt eine feste Ansprechperson, die konsolidiertes Feedback gibt und für das Projekt entscheidungsbefugt ist.

(2) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich bereit: Inhalte, Texte, Bild- und Videomaterial, bestehende Marken- und Designassets, erforderliche Zugänge (etwa zu Repositories, Hosting, Domain und DNS, CMS, Analytics und relevanten Drittsystemen) sowie fachliche Ansprechpartner für Rückfragen.

(3) Feedback und Freigaben erfolgen innerhalb von fünf Werktagen nach Vorlage, sofern nichts anderes vereinbart ist. Entscheidungen werden in Textform bestätigt; E-Mail oder ein vereinbarter Projektkanal genügen.

(4) Der Auftraggeber sichert zu, über die erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Materialien zu verfügen. Er stellt die zeit:raum digital GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Zusicherung beruhen.

(5) Stellt der Auftraggeber Abbildungen identifizierbarer natürlicher Personen bereit oder verlangt er deren Bearbeitung, sichert er zu, dass die hierfür erforderlichen Einwilligungen der abgebildeten Personen vorliegen, und zwar auch für eine Bearbeitung oder Erzeugung mittels generativer Systeme. Er stellt die zeit:raum digital GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Bleiben Mitwirkungsleistungen aus oder verzögern sie sich, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend. Entsteht der zeit:raum digital GmbH hierdurch nachweisbarer Mehraufwand, etwa durch Umplanung reservierter Kapazitäten, kann dieser nach § 7 Abs. 4 abgerechnet werden.

§ 6 Termine

- (1) Zeitpläne sind indikativ und setzen die fristgerechte Mitwirkung des Auftraggebers nach § 5 voraus.
- (2) Termine sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Höhere Gewalt, der Ausfall von Systemen Dritter sowie sonstige von der zeit:raum digital GmbH nicht zu vertretende Umstände verlängern Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

§ 7 Änderungen und Change Requests

- (1) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie Anforderungen, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar waren, werden als Change Request behandelt. Dies gilt auch für Änderungen, die auf einem unvollständigen oder nachträglich geänderten Briefing des Auftraggebers beruhen.
- (2) Die zeit:raum digital GmbH schätzt Aufwand sowie Auswirkungen auf Zeitplan und Vergütung ab und legt ein kurzes Angebot in Textform vor. Die Umsetzung beginnt nach Freigabe durch den Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber kann Change Requests ablehnen; in diesem Fall bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich.
- (4) Zusatzaufwand wird zu dem im Angebot ausgewiesenen Tagessatz auf Basis von acht Stunden abgerechnet. Enthält das Angebot keinen Tagessatz, vereinbaren die Parteien die Vergütung vor Beginn der Umsetzung in Textform.

§ 8 Vergütung und Zahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Zahlungsplan ergibt sich aus dem Angebot. Ohne abweichende Vereinbarung gilt bei Projektleistungen: 50 % der Vergütung als Abschlag auf die mit Vertragsschluss beginnenden Konzeptions- und Planungsleistungen, 50 % nach Abnahme. Der Projektstart erfolgt nach Eingang des Abschlags.
- (3) Sieht das Angebot keinen abweichenden Zahlungsplan nach Abs. 2 vor, ist die zeit:raum digital GmbH bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat berechtigt, erbrachte Leistungen stattdessen monatlich anteilig oder nach vereinbarten Meilensteinen abzurechnen. Die zeit:raum digital GmbH teilt die Wahl dieser Abrechnungsweise vor der ersten Rechnungsstellung in Textform mit. Teilleistungen müssen für die Abrechnung nicht in einer für den Auftraggeber eigenständig nutzbaren Form vorliegen.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die zeit:raum digital GmbH ist nach vorheriger Ankündigung in Textform berechtigt, die Arbeiten bis zum Zahlungseingang ruhen zu lassen; hieraus entstehende Verzögerungen gehen nicht zulasten der zeit:raum digital GmbH.
- (6) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die (a) unbestritten sind, (b) rechtskräftig festgestellt sind oder (c) aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (7) Reisekosten werden nur nach vorheriger Abstimmung in Textform gegen Nachweis zum Selbstkostenpreis erstattet.
- (8) Kosten für Leistungen und Lizenzen Dritter – etwa Schriftlizenzen, Stock-Material, Hosting, Domains, Software-Abonnements oder API- und Nutzungsentgelte für KI-Dienste im Produktivbetrieb des Auftraggebers – sind nicht im Honorar enthalten. Sie werden vom Auftraggeber getragen oder von diesem direkt lizenziert. Die zeit:raum digital GmbH weist auf einschlägige Lizenz- und Nutzungsbedingungen sowie mögliche Abgaben (etwa Künstlersozialabgabe oder Vergütungen an Verwertungsgesellschaften) hin.

§ 9 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

- (1) Sämtliche vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an den finalen Arbeitsergebnissen gehen mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über. Bis dahin verbleiben alle Rechte bei der zeit:raum digital GmbH.
- (2) Der Auftraggeber erhält an den von der zeit:raum digital GmbH individuell für ihn geschaffenen Bestandteilen der finalen Arbeitsergebnisse ein ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, einschließlich des

Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, soweit im Angebot kein abweichender Nutzungsumfang vereinbart ist. An Bestandteilen, die Rechten Dritter unterliegen, insbesondere an Open-Source-Komponenten, Schriften und Stock-Material, kann ein ausschließliches Recht nicht eingeräumt werden; insoweit gilt Absatz 5.

(3) Nicht übertragen werden Rechte an (a) Entwürfen, Skizzen, Zwischenständen und nicht ausgewählten Konzeptvarianten sowie (b) vorbestehendem Know-how, Methoden, Prozessen, Templates, Bibliotheken, Komponenten, Prompts und internen Werkzeugen der zeit:raum digital GmbH (nachfolgend „Background IP“).

(4) Soweit Background IP in die finalen Arbeitsergebnisse eingeflossen ist, erhält der Auftraggeber daran ein einfaches, unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Rahmen der Nutzung der Arbeitsergebnisse. Eine isolierte Verwertung des Background IP ist ausgeschlossen.

(5) Rechte Dritter, etwa an Schriften, Stock-Material oder Open-Source-Komponenten, bleiben unberührt. Die zeit:raum digital GmbH wählt die eingesetzten Komponenten aus und übergibt dem Auftraggeber mit den Arbeitsergebnissen eine Aufstellung der verwendeten Komponenten Dritter unter Angabe der jeweiligen Lizenz. Die Beschaffung kostenpflichtiger Lizenzen obliegt dem Auftraggeber nach § 8 Abs. 8.

(6) Geschuldet ist die Übergabe der finalen Arbeitsergebnisse in den vereinbarten Formaten. Offene Produktions- und Arbeitsdateien sowie Zwischenstände werden nur übergeben, wenn dies vereinbart ist. Die zeit:raum digital GmbH bewahrt Projektdateien nach Abnahme zwölf Monate auf; eine darüber hinausgehende Archivierung oder Wiederherstellung wird nicht geschuldet.

§ 10 Referenznennung

(1) Die zeit:raum digital GmbH ist berechtigt, das Projekt nach Launch oder Abnahme als Referenz zu nennen und Arbeitsergebnisse unter Nennung des Auftraggebers im Portfolio, auf der eigenen Website, in Angebots- und Pitch-Unterlagen sowie auf Social-Media-Kanälen zu zeigen. Der Auftraggeber räumt der zeit:raum digital GmbH zu diesem Zweck das nicht ausschließliche, unentgeltliche Recht ein, seine Unternehmenskennzeichen und Marken in unveränderter Form zu verwenden.

(2) Vor der ersten Veröffentlichung stimmt die zeit:raum digital GmbH den Umfang mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber kann der Veröffentlichung in Textform widersprechen oder eine Sperrfrist verlangen. Vertrauliche Informationen nach § 11 werden in keinem Fall veröffentlicht.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen nicht öffentlichen Informationen vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die (a) öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich werden, (b) der empfangenden Partei nachweislich bereits bekannt waren, (c) rechtmäßig von Dritten offengelegt wurden, (d) unabhängig entwickelt wurden oder (e) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Die Verpflichtung gilt für drei Jahre nach Vertragsende fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gilt sie zeitlich unbegrenzt.

(4) Nach Vertragsende gibt die zeit:raum digital GmbH überlassene Unterlagen auf Verlangen zurück oder löscht sie. Ausgenommen sind automatisch erstellte Sicherungskopien sowie Unterlagen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

(5) Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geht dieser Regelung vor.

§ 12 Datenschutz

(1) Beide Parteien beachten die Vorgaben der DSGVO und des BDSG.

(2) Verarbeitet die zeit:raum digital GmbH personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Die zeit:raum digital GmbH stellt hierfür ein Vertragsmuster bereit. Sie ist berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter einzusetzen; sie unterrichtet den Auftraggeber vorab in Textform über beabsichtigte Änderungen, und der Auftraggeber kann ihnen aus wichtigem Grund widersprechen. Findet eine Verarbeitung in einem Drittland statt, weist die zeit:raum digital GmbH die Grundlage der Übermittlung nach Kapitel V der DSGVO nach.

(3) Der Austausch von Kontaktdaten der am Projekt beteiligten Personen erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO.

§ 13 Haftung

(1) Die zeit:raum digital GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie ist je Schadensereignis der Höhe nach begrenzt auf den jeweils höheren der beiden folgenden Beträge: den vereinbarten Netto-Auftragswert oder 250.000 Euro. Bei laufenden Leistungen nach Teil C gilt als Auftragswert die in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis abgerechnete Netto-Vergütung. Zu dem hiernach begrenzten Schaden zählen auch entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden, soweit sie vertragstypisch und vorhersehbar sind.

(3) Die Parteien können im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung eine höhere Haftungsobergrenze festlegen, insbesondere wenn Umfang oder Risikoprofil des Projekts dies erfordern. Ein hierdurch entstehender zusätzlicher Deckungsaufwand kann bei der Vergütung berücksichtigt werden.

(4) Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten angefallen wäre.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Subunternehmer der zeit:raum digital GmbH. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit ihnen nicht verbunden.

(6) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht in seiner jeweils geltenden Fassung, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 14 Rechtliche Zulässigkeit von Inhalten und Maßnahmen

(1) Die rechtliche Prüfung der vom Auftraggeber freigegebenen Inhalte, Maßnahmen und Kennzeichen – insbesondere auf wettbewerbs-, marken-, urheber- und werberechtliche Zulässigkeit sowie auf Eintragungsfähigkeit – obliegt dem Auftraggeber. Die zeit:raum digital GmbH erbringt keine Rechtsberatung; markenrechtliche Recherchen sind nicht geschuldet und werden bei Bedarf über spezialisierte Kanzleien beauftragt.

(2) Die zeit:raum digital GmbH weist den Auftraggeber unverzüglich in Textform auf für sie offensichtliche rechtliche Risiken hin.

(3) Setzt der Auftraggeber eine Maßnahme trotz eines solchen Hinweises um oder verlangt er deren Umsetzung, stellt er die zeit:raum digital GmbH von hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei.

(4) Bringt der Auftraggeber ein Arbeitsergebnis unter seinem Namen oder seiner Marke auf dem Markt bereit, so ist er Hersteller im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyberresilienz-Verordnung). Die hieraus folgenden Pflichten, insbesondere die Melde- und Bereitstellungspflichten, treffen den Auftraggeber. Die zeit:raum digital GmbH unterstützt ihn auf Anforderung und gegen gesonderte Vergütung bei deren Erfüllung.

§ 15 Domains, Hosting und Leistungen Dritter

(1) Bei der Beschaffung und Registrierung von Domains sowie bei der Vermittlung von Hosting- und vergleichbaren Infrastrukturleistungen wird die zeit:raum digital GmbH, sofern hierüber kein eigener Vertrag mit der zeit:raum digital GmbH besteht, ausschließlich als Vermittlerin zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Anbieter oder der Vergabestelle tätig. Vertragspartner der Leistung wird der Auftraggeber.

(2) Ergänzend gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters oder der Vergabestelle. Die zeit:raum digital GmbH hat auf deren Vergabepaxis, Verfügbarkeit und Leistungserbringung keinen Einfluss und übernimmt insoweit keine Gewähr, insbesondere nicht dafür, dass beantragte Domains zugeteilt werden, frei von Rechten Dritter sind oder dauerhaft Bestand haben.

(3) Der Auftraggeber stellt die zeit:raum digital GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Wahl oder Verwendung einer von ihm vorgegebenen Domain beruhen.

(4) Wird die zeit:raum digital GmbH auf Wunsch des Auftraggebers selbst als Inhaberin einer Domain eingetragen, hält sie diese treuhänderisch für den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann jederzeit die Übertragung auf sich oder einen von ihm benannten Dritten verlangen; die zeit:raum digital GmbH

veranlasst die Übertragung unverzüglich. Die Kosten der Übertragung trägt der Auftraggeber.

(5) Erbringt die zeit:raum digital GmbH Hosting- oder Wartungsleistungen aufgrund eines eigenen Vertrags, gehen dessen Regelungen dieser Bestimmung vor. Die Haftungsregelungen des § 13 bleiben unberührt.

§ 16 Beendigung und Übergabe

(1) Mit Beendigung des Vertrags übergibt die zeit:raum digital GmbH dem Auftraggeber unverzüglich die zur Fortführung erforderlichen Zugangsdaten, Konten und Verwaltungsrechte an den für ihn eingerichteten Systemen sowie die in seinen Rechtskreis fallenden Daten, soweit sie über diese verfügt. Ein Zurückbehaltungsrecht an Zugangsdaten, Kundendaten, Domains oder sonstigen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers erforderlichen Informationen besteht nicht. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte an sonstigen Arbeitsergebnissen wegen fälliger, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen bleiben unberührt.

(2) Die Übergabe erfolgt innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsende oder nach Aufforderung des Auftraggebers, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Ein darüber hinausgehender Aufwand für Migration, Einweisung oder Dokumentation wird nach § 7 Abs. 4 vergütet.

(3) § 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Saarbrücken, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Kommunikation per E-Mail oder über vereinbarte Projektkanäle genügt dem Textformerfordernis, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

(4) Die Abtretung von Rechten aus dem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Partei; die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil B – Ergänzende Bedingungen für Projektleistungen

Gilt zusätzlich zu Teil A für Projekte zum Pauschal- oder Festpreis.

§ 18 Anwendungsbereich

(1) Teil B gilt ergänzend für Leistungen, bei denen ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet ist, insbesondere Branding- und Designprojekte, Website- und Softwareprojekte, Präsentations-Masterdecks sowie KI-Umsetzungsprojekte zu einem Pauschal- oder Festpreis.

(2) Auf diese Leistungen finden die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) Anwendung.

§ 19 Korrekturschleifen

(1) Im Leistungsumfang enthalten sind zwei Korrekturschleifen je Projektphase, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

(2) Eine Korrekturschleife umfasst das gesammelte, konsolidierte Feedback des Auftraggebers und dessen Einarbeitung.

(3) Weitere Korrekturschleifen sowie Feedback, das eine bereits freigegebene Richtung grundlegend ändert, werden als Change Request nach § 7 behandelt.

§ 20 Abnahme

(1) Die zeit:raum digital GmbH stellt die Arbeitsergebnisse zum Projektende zur Abnahme bereit und teilt dies in Textform mit. Eine Abnahme einzelner Phasen findet nur statt, wenn das Angebot abgrenzbare Teilleistungen und die auf sie entfallende Teilvergütung jeweils gesondert ausweist.

- (2) Der Auftraggeber prüft die Arbeitsergebnisse innerhalb von zehn Werktagen und erklärt die Abnahme oder benennt konkrete Mängel in Textform.
- (3) Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahme noch eine Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen; für die Mängelrüge genügt die Angabe mindestens eines Mangels. Die zeit:raum digital GmbH weist in der Mitteilung nach Abs. 1 gesondert auf diese Rechtsfolge hin.
- (4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; die Pflicht zu ihrer Beseitigung bleibt unberührt.
- (5) Nimmt der Auftraggeber Arbeitsergebnisse produktiv in Gebrauch, etwa durch Livegang einer Website, Einsatz einer Anwendung im Regelbetrieb oder Außenverwendung eines Designs, gelten diese nach Ablauf von zehn Werktagen ab Beginn der Nutzung als abgenommen. Eine bloße Erprobung oder Testnutzung genügt nicht. Die Fiktion tritt nicht ein, wenn der Auftraggeber die Abnahme zuvor in Textform unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 21 Gewährleistung

- (1) Die zeit:raum digital GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Arbeitsergebnisse der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
- (2) Bei Mängeln hat die zeit:raum digital GmbH zunächst das Recht zur Nacherfüllung. Die weiteren gesetzlichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, die zeit:raum digital GmbH sie verweigert oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist.
- (3) Für Arbeitsergebnisse, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate ab Abnahme. Im Übrigen, insbesondere bei Software, Websites, Konzeptions-, Gestaltungs- und Beratungsleistungen, gilt die gesetzliche Verjährung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1.
- (4) Keine Gewährleistung besteht für Beeinträchtigungen, die auf Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte, auf vom Auftraggeber gestellte Inhalte oder Vorgaben, auf Fehler oder Änderungen in Systemen und Diensten Dritter (einschließlich Schnittstellen und KI-Modellen Dritter) oder auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind, sofern die zeit:raum digital GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat. Unberührt bleiben Mängel der von der zeit:raum digital GmbH geschuldeten Auswahl, Integration, Konfiguration oder Aktualisierung solcher Systeme und Dienste.
- (5) Eine bestimmte gestalterische Wirkung, Marktresonanz, Conversion, Platzierung in Suchmaschinen oder ein sonstiger wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet.
- (6) Barrierefreiheit gehört zum geschuldeten Leistungsumfang, soweit sie im Angebot vereinbart ist, nach zwingendem Recht einzuhalten ist oder zur Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Prüfung oder Herstellung bestimmter Barrierefreiheitsstandards nur geschuldet, wenn Standard und Prüfungsumfang im Angebot bezeichnet sind. Der Auftraggeber teilt der zeit:raum digital GmbH vor Vertragsschluss die ihm bekannten gesetzlichen oder branchenspezifischen Anforderungen mit, insbesondere Pflichten nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz; die zeit:raum digital GmbH unterbreitet dann ein Angebot über die Umsetzung.

§ 22 Kündigung von Projektverträgen

- (1) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die zeit:raum digital GmbH insbesondere vor bei Zahlungsverzug von mehr als 21 Tagen oder bei nachhaltiger Verletzung der Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung.
- (2) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, sind die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten.
- (3) Für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung behält die zeit:raum digital GmbH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen (§ 648 Satz 2 BGB). Die Parteien vereinbaren hierfür pauschal einen Anspruch in Höhe von 20 % der auf den noch nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütung. Mit dieser Pauschale sind auch Aufwendungen abgegolten, welche die zeit:raum digital GmbH im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags gegenüber Dritten eingegangen ist. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Betrags unbenommen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Textform.

Teil C – Ergänzende Bedingungen für laufende Leistungen und Retainer

Gilt zusätzlich zu Teil A bei monatlich vereinbarter Kapazität.

§ 23 Anwendungsbereich

(1) Teil C gilt ergänzend für laufende Beratungs-, Design- und Entwicklungsleistungen, die als monatliche Kapazität vereinbart werden, insbesondere fortlaufende Design- und Entwicklungsbegleitung sowie AI-Consulting-Retainer.

(2) Auf diese Leistungen finden die Vorschriften des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet; eine Abnahme nach § 20 findet nicht statt.

§ 24 Kapazität und Kontingent

(1) Die monatliche Vergütung ist das Entgelt dafür, dass die zeit:raum digital GmbH die vereinbarte Kapazität für den Auftraggeber bereithält und die im Angebot zugesagten Reaktionszeiten einhält. Der Anspruch entsteht mit dem Bereithalten und ist unabhängig vom tatsächlichen Abruf. Die im Angebot ausgewiesene Kapazität in Tagen bezeichnet die Obergrenze der mit der Vergütung abgegoltenen Leistungen, nicht ein erworbenes Leistungsguthaben.

(2) Wird die Kapazität in einem Monat nicht ausgeschöpft, kann der nicht abgerufene Teil bis zur Höhe eines Monatskontingents in die drei folgenden Monate übertragen und dort zusätzlich abgerufen werden. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Nachholung; eine Auszahlung nicht genutzter Kapazität erfolgt nicht.

(3) Leistungen über das Kontingent hinaus setzen die Verfügbarkeit der zeit:raum digital GmbH voraus und werden zum vereinbarten Tagessatz gesondert abgerechnet.

(4) Die zeit:raum digital GmbH dokumentiert die auf einzelne Aufgaben entfallenden Aufwände und stellt dem Auftraggeber zum Monatsende eine Übersicht bereit.

§ 25 Abrechnung, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Monatsende. Die Zahlungsbedingungen nach § 8 gelten entsprechend.

(2) Die Mindestlaufzeit ergibt sich aus dem Angebot; ohne Angabe beträgt sie drei Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(3) Eine stillschweigende Verlängerung nach § 625 BGB ist ausgeschlossen. Eine automatische Verlängerung findet nur statt, wenn dies im Angebot vereinbart ist.

(4) Bei laufenden Leistungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwölf Monaten verändert sich die monatliche Vergütung erstmals nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und sodann jeweils nach Ablauf weiterer zwölf Monate in dem prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem im Angebot bezeichneten Ausgangsindex, hilfsweise dem bei Vertragsbeginn zuletzt veröffentlichten Indexstand, verändert hat. Steigt der Index, kann die zeit:raum digital GmbH die Vergütung entsprechend erhöhen; sinkt er, setzt sie die Vergütung entsprechend herab. Die Anpassung ist mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform unter Angabe von Ausgangsindex, aktuellem Index und Berechnung anzukündigen. Übersteigt eine Erhöhung fünf Prozent innerhalb von zwölf Monaten, kann der Auftraggeber den Vertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung in Textform kündigen; hierauf weist die zeit:raum digital GmbH in der Ankündigung hin.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.